

INFOS & PREISE 2010

Wissenswertes und oft gestellte Fragen

Allgemeines:

Die Sommerakademie Griechenland ist ein Ort der Begegnung von Menschen, die sich in einer naturbelassenen, dörflichen, offenen und ungezwungenen Umgebung mit ihrem kreativen Potenzial auseinandersetzen wollen. Ein großes Angebot von Kursen in verschiedensten künstlerischen und holistischen Sparten soll diesen Prozess unterstützen und zudem ein erholsames und abgerundetes Urlaubserlebnis ermöglichen.

„Wer kommt in die Sommerakademie?“

Menschen, die Urlaub mit echtem Inhalt schätzen, mehr über sich erfahren und ihre kreativen Seiten ausleben wollen sowie Kontakte und den Austausch mit Gleichgesinnten anstreben. Frauen (wie bei fast allen kreativen Aktivitäten in der Mehrheit), Männer (immer mehr!) **jeden Alters und Berufs** und natürlich unsere Kreativsten, Kinder und Jugendliche. Menschen, die Griechenland, seine Bevölkerung und deren Lebensart mögen, die Geborgenheit und Verständnis einer großen „kreativen Familie“ suchen oder einfach süchtig nach der Sommerakademie sind.

„Muss ich über Vorkenntnisse in der jeweiligen Kursmaterie verfügen?“

Nein! Wichtig sind alleine Interesse an der jeweiligen Kursmaterie und die Bereitschaft, sich auf das Abenteuer der eigenen Kreativität einzulassen. Unsere qualifizierten Kursleiter(innen) helfen Anfängern und Anfängerinnen auf die Sprünge und vertiefen bei Fortgeschrittenen vorhandenes Wissen.

„Gibt es bei den Kursen Anwesenheitspflicht?“

Nein! Das Kurssystem der Sommerakademie ist völlig offen. Alleine die Teilnehmer(innen) entscheiden, ob und in welchem Ausmaß sie an den Kursen teilnehmen. Dadurch ist es möglich, verschiedene Angebote kennenzulernen, Interessen zu entdecken, die „mann/frau“ oft gar nicht vermutet hätte oder allenfalls auch zu verwerfen. Einzelne Kurse haben jedoch aufbauenden Charakter, weshalb es sinnvoll wäre, diese regelmäßig zu besuchen. Beispielsweise werden beim Trommeln verschiedene Rhythmen in der Gruppe erlernt, so dass die Kursleiter Teilnehmern, die erst am dritten Kurstag einsteigen wollen, nicht im Einzelunterricht das bereits Versäumte nahe bringen können. Bei Keramik werden z. B. die Werkstücke am vierten/fünften Kurstag glasiert und gemeinschaftlich gebrannt, weshalb an diesen Tagen keine Tonbearbeitung mehr erfolgen kann.

„Ist es erforderlich, dass ich mich auf einen Kurs oder auf bestimmte Kurse festlege?“

Nein! Die Teilnahme an der Sommerakademie erschließt das gesamte Kursangebot des jeweiligen Aufenthaltszeitraumes.

Sämtliche Kurse werden am ersten Kurstag im Rahmen einer circa einstündigen Begrüßung durch die Kursleiter vorgestellt und kann in weiterer Folge jede(r) Teilnehmer(in) seinen/ihren Tag individuell zusammenstellen und an so vielen Kursen teilnehmen, wie dies eben zeitlich möglich ist. Eine Anmeldung für bestimmte Kurse ist nicht erforderlich. Kurse und Kurszeiten sind beim Büro der Sommerakademie und bei den einzelnen Häusern angeschrieben.

„Muss ich Kursmaterialien nach Griechenland mitnehmen?“

Grundsätzlich nein! Die Verwendung der meisten Kursmaterialien (wie z. B. der kompletten Malausrüstungen, Zeichenmaterialien, Werkzeuge, Ton, Gips, Glasuren, Heften und Trommeln) sind bereits im Preis inkludiert. Materialien für die Schmuckgestaltung (z. B. Silber) und Malerei (Leinwand) sind je nach Aufwand zu bezahlen. Bei den Acrylmalkursen wird aufgrund des enormen Materialverbrauches ein Malbeitrag von € 2,- pro Tag, Person und Kurs eingehoben (d. s. € 10,- bei einer vollständigen Kurswoche). Natürlich steht es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch frei, eigenes - mitgebrachtes - Material zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Musikinstrumente für die Gesangskurse können gerne mitgenommen werden.

„Ist die Sommerakademie ein ‚esoterisches‘ Projekt?“

Definitiv nicht! Die von uns angebotenen Kurse im holistischen Bereich (z. B. Feldenkrais, Qigong, Taiji, Pilates, Yoga) dienen ausschließlich der Entspannung und sanften Sensibilisierung von Körper und Geist als Ergänzung zur kreativen Aktivität. Sie verfolgen keinerlei Absicht der vertieften Auseinandersetzung mit spirituellen Praktiken bzw. Grenzwissenschaften.

„Für wen ist die Sommerakademie nicht empfehlenswert?“

Für Menschen, die sich Animation, einen All-inklusive-Klub nach gängigen Vorstellungen, Luxusunterkünfte und Außenrestaurants, ein perfekt funktionierendes Griechenland (immer warmes Wasser, keine Stromausfälle und Streiks) und Service rund um die Uhr erwarten. Menschen mit schweren (chronischen) und/oder psychischen Krankheiten raten wir ebenfalls von einem Aufenthalt bei uns ab. Weder ist die medizinische Behandlungsinfrastruktur auf Zakynthos dafür vorhanden noch verfügt die Sommerakademie über therapeutisches Personal.

„Kann ich in den Häusern ein ganz bestimmtes Zimmer buchen?“

Wir ersuchen um Verständnis, dass wir Kundenwünsche nach z. B. Reservierung bestimmter Zimmernummern nach Möglichkeit gerne erfüllen, dies aber **nicht garantieren** können und daher auch **kein Anspruch** darauf besteht!

Saisonen und Preise 2010

► 3% FRÜHBUCHERBONUS FÜR BUCHUNGEN BIS 7. FEBRUAR 2010 ◀

Mai		Juni				Juli				August				September			
25.	1.	8.	15.	22.	29.	6.	13.	20.	27.	3.	10.	17.	24.	31.	7.	14.	21.
A	B	A	B	B	A	C	C	C	C	C	C	C	C	C	B	A	A

„Weißes Haus“

Saison	A	B	C
Pauschalpreis inkl. Flug für 1 Woche im Doppelzimmer	865,-	895,-	945,-
Pauschalpreis Selbstanreise für 1 Woche im Doppelzimmer	444,-	468,-	524,-
Einzelzimmerzuschlag pro Woche	135,-	135,-	135,-
Verlängerungswoche im Doppelzimmer	395,-	419,-	470,-
Kinder-Pauschalpreis inkl. Flug (3 bis unter 14 Jahre ^{*)})	570,-	595,-	615,-
Kinder-Pauschalpreis Selbstanreise (3 bis unter 14 Jahre ^{*)})	215,-	215,-	245,-
Kinder-Verlängerungswoche (3 bis unter 14 Jahre ^{*)})	215,-	215,-	245,-

„Villa Nikos“ und „Villa Levante“

Saison	A	B	C
Pauschalpreis inkl. Flug für 1 Woche im Doppelzimmer	900,-	935,-	975,-
Pauschalpreis Selbstanreise für 1 Woche im Doppelzimmer	480,-	503,-	559,-
Einzelzimmerzuschlag pro Woche	139,-	139,-	139,-
Verlängerungswoche im Doppelzimmer	430,-	455,-	510,-
Kinder-Pauschalpreis inkl. Flug (3 bis unter 14 Jahre ^{*)})	580,-	605,-	630,-
Kinder-Pauschalpreis Selbstanreise (3 bis unter 14 Jahre ^{*)})	225,-	225,-	255,-
Kinder-Verlängerungswoche (3 bis unter 14 Jahre ^{*)})	225,-	225,-	255,-

„Villa Artina“

Saison	A	B	C
Pauschalpreis inkl. Flug für 1 Woche im Doppelzimmer	935,-	965,-	995,-
Pauschalpreis Selbstanreise für 1 Woche im Doppelzimmer	508,-	539,-	580,-
Einzelzimmerzuschlag pro Woche	149,-	149,-	149,-
Verlängerungswoche im Doppelzimmer	464,-	485,-	545,-
Kinder-Pauschalpreis inkl. Flug (3 bis unter 14 Jahre ^{*)})	590,-	615,-	645,-
Kinder-Pauschalpreis Selbstanreise (3 bis unter 14 Jahre ^{*)})	245,-	245,-	267,-
Kinder-Verlängerungswoche (3 bis unter 14 Jahre ^{*)})	245,-	245,-	267,-

Alle Preise pro Person in Euro. Pauschalpreis enthält Flug ab/bis Österreich inklusive Flughafentaxen und Transfers (ausgenommen bei Selbstanreise), Unterbringung, Kursteilnahme und Material lt. Kursbeschreibung. Preis für die Verlängerungswoche jeweils laut zutreffender Saison A, B oder C (unabhängig von der Saison der Anreiseweche). Nicht inkludiert: Flugzuschlag (€ 25,- ab Bundesländer Linz, Salzburg und Graz), Servicepauschale (derzeit € 15,-) und Reiseversicherung. ^{*)}Für Kinder im Alter zwischen 2 und unter 3 Jahren in Begleitung von zwei Erwachsenen werden lediglich Flugkosten verrechnet und in Begleitung von nur einem Erwachsenen wird noch zusätzlich der jeweilige Einzelzimmerzuschlag verrechnet.

SINGLEWOCHEN 2010: Einzelzimmerzuschlag zu nachstehenden Terminen um € 75,- ermäßigt!^(**)

Abflüge: 25. Mai, 8. Juni, 29. Juni, 14. September, 21. September

^(**) gilt für die 1. Woche für alle Häuser

Flugverbindungen 2010: jeden **Dienstag** mit Austrian Airlines Group ab/bis Wien, Linz, Salzburg und Graz

Die genauen Flugzeiten und Routen findest du in deinen Reiseunterlagen.

Wichtiger Hinweis: Wir behalten uns Programmänderungen bzw. den Austausch oder Ersatz von einzelnen Kursen und/oder Kursleitern sowie die Absage einzelner Kurse in begründeten Ausnahmefällen (z. B. schwere Erkrankung des Kursleiters und nicht möglicher Ersatz) vor. Der Veranstalter behält sich weiters vor, das Kursprogramm bei weniger als 60 Teilnehmern/Woche (Nebensaisonen) bzw. 80 Teilnehmern/Woche (Hochsaison) in angemessenem Umfang bei unverändertem Pauschalpreis zu reduzieren.

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN (ARB 1992)
Anpassung an die Novelle zum Konsumentenschutzgesetz BGBl. 247/93

Das Reisebüro kann als Vermittler (Abschnitt A) und/oder als Veranstalter (Abschnitt B) auftreten. Der Vermittler übernimmt die Verpflichtung, sich um die Besorgung des Antrages auf Leistungen anderer (Veranstalter, Transportunternehmen, Hotelier usw.) zu bemühen. Veranstalter ist das Unternehmen, das entweder mehrere touristische Leistungen zu einem Pauschalpreis anbietet (Pauschalreise/Reiseveranstalter) oder einzelne touristische Leistungen als Eigenleistungen zu erbringen verspricht und dazu im allgemeinen eigene Prospekte, Ausschreibungen usw. zur Verfügung stellt. Ein Unternehmen, das als Veranstalter auftritt, kann auch als Vermittler tätig werden, wenn Fremdleistungen vermittelt werden (z. B. fakultativer Ausflug am Urlaubsort), sofern es auf diese Vermittlerfunktion hinweist. Die nachstehenden Bedingungen stellen jenen Vertragstext dar, zu dem üblicherweise Reisebüros als Vermittler (Abschnitt A) oder als Veranstalter (Abschnitt B) mit ihren Kunden/ Reisenden (Anm.: im Sinne des KSchG) Verträge abschließen. Die besonderen Bedingungen der vermittelten Reiseveranstalter, der vermittelten Transportunternehmen (z. B. Bahn, Bus, Flugzeug und Schiff) und der anderen vermittelten Leistungsträger gehen vor.

A. Das Reisebüro als Vermittler
Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages (Geschäftsbesorgungsvertrag), den Kunden mit einem Vermittler schließen.

1. Buchung/Vertragsabschluss
Die Buchung kann schriftlich oder (fern)mündlich erfolgen. (Fern)mündliche Buchungen sollten vom Reisebüro umgehend schriftlich bestätigt werden. Reisebüros sollen Buchungsscheine verwenden, die alle wesentlichen Angaben über die Bestellung des Kunden und den Hinweis auf die der Buchung zugrundeliegende Reiseausschreibung (Katalog, Prospekt, usw.) aufweisen. Der Vermittler hat in Hinblick auf seine eigene Leistung und auf die von ihm vermittelte Leistung des Veranstalters entsprechend § 8 der Ausübungsvorschriften für das Reisebüroerwerb auf die gegenständlichen Allgemeinen Reisebedingungen hinzuweisen, auf davon abweichende Reisebedingungen nachweislich aufmerksam zu machen und sie in diesem Fall vor Vertragsabschluss auszuhändigen. Soweit Leistungen ausländischer Unternehmer (Leistungsträger, Reiseveranstalter) vermittelt werden, kann auch ausländisches Recht zur Anwendung gelangen.

Derjenige, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt mangels anderweitiger Erklärung die Verpflichtungen aus der Auftragserteilung gegenüber dem Reisebüro (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag, usw.). Bei der Buchung kann das Reisebüro eine Bearbeitungsgebühr und eine (Mindest-)Anzahlung verlangen. Die Restzahlung sowie der Ersatz von Barauslagen (Telefonspesen, Fernschreibkosten, usw.) sind beim Aushändigen der Reisedokumente (dazu gehören nicht Personaldokumente) des jeweiligen Veranstalters oder Leistungsträgers beim Reisebüro fällig. Reiseunternehmungen, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Bestätigung über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zu übermitteln.

2. Informationen und sonstige Nebenleistungen
2.1. Informationen über Paß-, Visa-, Devisen-, Zoll- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften

Als bekannt wird vorausgesetzt, daß für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepaß erforderlich ist. Das Reisebüro hat den Kunden über die jeweiligen darüber hinausgehenden, ausländischen Paß-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften sowie auf Anfrage über Devisen- und Zollvorschriften zu informieren, soweit diese in Österreich in Erfahrung gebracht werden können (insbesondere an Hand des TIM). Im übrigen ist der Kunde für die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich. Nach Möglichkeit übernimmt das Reisebüro gegen Entgelt die Besorgung eines allenfalls erforderlichen Visums. Auf Anfrage erteilt das Reisebüro nach Möglichkeit Auskunft über besondere Vorschriften für Ausländer, Staatenlose sowie Inhaber von Doppelstaatsbürgerschaften.

2.2. Informationen über die Reiseleistung
Das Reisebüro ist verpflichtet, die zu vermittelnde Leistung des Reiseveranstalters oder Leistungsträgers unter Beachtung auf die Besonderheiten des jeweils vermittelten Vertrages und auf die Gegebenheiten des jeweiligen Ziellandes bzw. Zielortes nach bestem Wissen darzustellen.

3. Rechtsstellung und Haftung
Die Haftung des Reisebüros erstreckt sich auf die sorgfältige Auswahl des jeweiligen Veranstalters bzw. Leistungsträgers sowie die sorgfältige Auswertung von gewonnenen Erfahrungen, die einwandfreie Besorgung von Leistungen einschließlich einer entsprechenden Information des Kunden und Ausfolgung der Reisedokumente, die nachweisliche Weiterleitung von Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen zwischen Kunden und vermitteltem Unternehmen und umgekehrt (wie z. B. von Änderungen der vereinbarten Leistung und des vereinbarten Preises, Rücktrittserklärungen, Reklamationen). Das Reisebüro haftet nicht für die Erbringung der von ihm vermittelten bzw. besorgten Leistung. Das Reiseunternehmen hat dem Kunden mit der Reisebestätigung den Firmenwortlaut (Produktname), die Anschrift des Reiseveranstalters und ggf. eines Versicherers unter einem bekanntzugeben, sofern sich diese Angaben nicht schon im Prospekt, Katalog oder sonstigen detaillierten Werbeunterlagen finden. Unterläßt es dies, so haftet es dem Kunden als Veranstalter bzw. Leistungsträger.

4. Leistungsstörung
Verletzt das Reisebüro die ihm aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist es dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn es nicht beweist, daß ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Für Vertragsverletzungen aufgrund milderer Verschuldens ist das Reisebüro dem Kunden zum Ersatz eines daraus entstandenen Schadens bis zur Höhe der Provision des vermittelten Geschäftes verpflichtet.

B. Das Reisebüro als Veranstalter
Der Veranstalter anerkennt grundsätzlich die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN; Abweichungen sind in allen seinen detaillierten Werbeunterlagen gemäß § 8 der Ausübungsvorschriften ersichtlich gemacht.

1. Buchung/Vertragsabschluss
Der Reisevertrag kommt zwischen dem Buchenden und dem Veranstalter dann zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Kunden.

2. Wechsel in der Person des Reiseiteilnehmers
Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist dann möglich, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und kann auf zwei Arten erfolgen:

2.1. Abtretung des Anspruches auf Reiseleistung
Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Buchende die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

2.2. Übertragung der Reiseveranstaltung
Ist der Kunde verhindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung ist dem Veranstalter entweder direkt oder im Wege des Vermittlers binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreiseterrin mitzuteilen. Der Reiseveranstalter kann eine konkrete Frist vorweg bekannt geben. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbefugliche Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zu

ungeeilter Hand.
3. Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen
Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten (nämlich Informationen über Paß-, Visa-, Devisen-, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften) hinaus hat der Veranstalter in ausreichender Weise über die von ihm angebotene Leistung zu informieren. Die Leistungsbeschreibungen im zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Katalog bzw. Prospekt sowie die weiteren darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des Reisevertrages, es sei denn, daß bei der Buchung anderlautliche Vereinbarungen getroffen wurden. Es wird aber empfohlen, derartige Vereinbarungen unbedingt schriftlich festzuhalten.

4. Reisen mit besonderen Risiken
Bei Reisen mit besonderen Risiken (z. B. Expeditionscharakter) haftet der Veranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn diese außerhalb seines Pflichtenbereiches geschehen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

5. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen
5.1. Gewährleistung
Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, daß ihm der Veranstalter an Stelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert. Abhilfe kann in der Weise erfolgen, daß der Mangel behoben wird, der eine gleich oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.

5.2. Schadensersatz
Verletzen der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Kunden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Reiseveranstalter für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er ausgenommen in Fällen eines Personenschadens nur, wenn er nicht beweist, daß diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Reiseveranstalter keine Haftung für Gegenstände, die üblicherweise nicht mitgenommen werden, außer er hat diese in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen. Es wird daher dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Wertes mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren.

5.3. Mitteilung von Mängeln
Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, der während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters mitzuteilen. Dies setzt voraus, daß ihm ein solcher bekanntgegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den unter 5.1. beschriebenen Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadensersatzansprüche schmälern. Der Veranstalter muß den Kunden aber schriftlich entweder direkt oder im Wege des Vermittlers auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso muß der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, daß eine Unterlassung der Mitteilung seine Gewährleistungsansprüche nicht berührt, sie allerdings als Mitverschulden angerechnet werden kann. Gegebenfalls empfiehlt es sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten entweder den jeweiligen Leistungsträger (z. B. Hotel, Fluggesellschaft) oder direkt den Veranstalter über Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

5.4. Haftungrechtliche Sondergesetze
Der Veranstalter haftet bei Flugesetzen unter anderem nach dem Warschauer Abkommen und einem Zusatzabkommen bei Bahn- und Busreisen nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz.

6. Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen
Eine Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Kunden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeiten zu sichern. Gewährleistungsansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht werden. Schadensersatzansprüche verjähren nach drei Jahren. Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Reise direkt beim Veranstalter oder im Wege des vermittelnden Reisebüros geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

7. Rücktritt vom Vertrag
7.1. Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise
a) Rücktritt ohne Stornogebühr
Abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechten kann der Kunde, ohne daß der Veranstalter gegen ihn Ansprüche hat, in folgenden, vor Beginn der Leistung eintretenden Fällen zurücktreten:
Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages, zu denen auch der Reisepreis zählt, erheblich geändert werden. In jedem Fall ist die Vereitelung des bedingenen Zweckes bzw. Charakters der Reiseveranstaltung sowie eine gemäß Abschnitt 8.1. vorgenommene Erhöhung des vereinbarten Reisepreises um mehr als 10 % eine derartige Vertragsänderung. Der Veranstalter ist verpflichtet, entweder direkt oder im Wege des vermittelnden Reisebüros dem Kunden die Vertragsänderung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit, entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten, zu belehren; der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben. Sofern den Veranstalter ein Verschulden am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt berechtigenden Ereignisses trifft, ist der Veranstalter diesem gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.

b) Anspruch auf Ersatzleistung
Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut lit. a) nicht Gebrauch macht, und bei Stornierung des Reiseveranstalters ohne Verschulden des Kunden, anstelle der Rückabwicklung des Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist. Neben dem Anspruch auf ein Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu, sofern nicht die Fälle des 7.2. zum Tragen kommen.

c) Rücktritt mit Stornogebühr
Die Stornogebühr stellt in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung und der jeweiligen Reiseart. Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen. Der Kunde ist in allen nicht unter lit. a) genannten Fällen gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Unangemessenheit der Stornogebühr kann diese vom Gericht gemäßigt werden. Je nach Reiseart ergeben sich pro Person folgende Stornosätze:

- 1. Sonderflüge (Charter), Gruppen-IT (Gruppenpauschalreisen im Linienverkehr), Autobusgesellschaftsreisen (Mehrtagesfahrten)
 - bis 30. Tag vor Reiseantritt 10 %
 - ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt 15 %
 - ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt 20 %
 - ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt 30 %
 - ab dem 3. Tag (72 Std.) vor Reiseantritt 45 %
 - des Reisepreises.
- 2. Einzel-IT (individuelle Pauschalreisen im Linienverkehr), Bahngesellschaftsreisen (ausgenommen Sonderzüge)
 - bis 30. Tag vor Reiseantritt 10 %
 - ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt 15 %
 - ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt 20 %
 - ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt 30 %
 - ab dem 3. Tag (72 Std.) vor Reiseantritt 45 %
 - des Reisepreises.

- bis 30. Tag vor Reiseantritt 10 %
- ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt 15 %
- ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt 20 %
- ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt 30 %
- ab dem 3. Tag (72 Std.) vor Reiseantritt 45 %
- des Reisepreises.

Für Hotelunterkünfte, Ferienwohnungen, Schiffsreisen, Bus-Eintragfahrten, Sonderzüge und Linienflugesetzen zu Sonderstarifen gelten besondere Bedingungen. Diese sind im Detailprogramm anzuführen.
Rücktrittserklärung
Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten: Der Kunde (Auftraggeber) kann jederzeit dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde, mitteilen, daß er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer Stornierung empfiehlt es sich, dies mittels eingeschriebenen Briefes oder persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung zu tun.

d) No-show
No-show liegt vor, wenn der Kunde der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt, oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm widerfahrenden Zufalls versäumt. Ist weiters klargestellt, daß der Kunde die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will hat er bei Reisearten laut lit. b) 1. (Sonderflüge, usw.) 85 Prozent, bei den Reisearten lt. lit. b) 2. (Einzel-IT usw.) 45 Prozent des Reisepreises zu bezahlen. Im Falle der Unangemessenheit der obgenannten Sätze können diese vom Gericht im Einzelfall gemäßigt werden.

7.2. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise
a) Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit wenn eine in der Ausschreibung von vorherern bestimmte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Kunden die Stornierung der in der Beschreibung der Reiseveranstaltung angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde.

bis zum 20. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 6 Tagen
bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen
bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei Tagesfahrten
Trifft den Veranstalter an der Nichterreichung der Mindestteilnehmerzahl ein über die leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden, kann der Kunde Schadensersatz verlangen. Dieser ist mit der Höhe der Stornogebühr pauschaliert. Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird nicht ausgeschlossen.

b) Die Stornierung erfolgt aufgrund höherer Gewalt, d.h. aufgrund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluß hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Hierzu zählt jedoch nicht: Überbuchung, wohl aber staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegerische Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen, etc.
c) In den Fällen a) und b) erhält der Kunde den eingezahlten Betrag zurück. Das Wahlgemäß 7.1.b) 1. Absatz steht ihm zu.

7.3. Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise
Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Kunde im Rahmen einer Gruppenreise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

8. Änderungen des Vertrages
8.1. Preisänderungen
Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind, zu erhöhen, sofern der Reisetermin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderungen der Beförderungskosten - etwa der Treibstoffkosten -, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Landgebühren, Ein- und Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder die für die betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse. Bei einer Preisänderung aus diesen Gründen ist diese an den Reisenden weiterzugeben.

Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preisänderungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hierfür bei der Buchung im einzelnen ausgehandelt und am Buchungsschein vermerkt wurden.
Ab dem 20. Tag vor dem Abreiseterrin gibt es keine Preisänderung. Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären. Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 10 Prozent ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfalls möglich (siehe Abschnitt 7.1. lit. a).

8.2. Leistungsänderungen nach Antritt der Reise
Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene Regelungen, wie sie im Abschnitt 5 (Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen) dargestellt sind.
Ergebnis nach der Abreise, das ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistung nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden, oder werden sie vom Kunden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Kunde zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befordert wird. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem Kunden zu Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.

9. Auskunftserteilung an Dritte
Auskünfte über die Namen der Reiseiteilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an Dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrückliche gegeben. Dies durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird daher den Reiseiteilnehmern empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

VERANSTALTER:
Verkehrsbüro-Ruefa Reisen GmbH, A-1200 Wien, Dresdnerstraße 81-85, Telefon: +43 (0)1/588 00-500, Fax: +43 (0)1/588 00-111, E-Mail: sommerakademie@verkehrsbuero.at, www.verkehrsbuero.at
Firmenbuchnummer: 106155k, Veranstalternummer: 1998/0290

Preis- und Kalkulationsstand: Dezember 2009. Preis- und Programmänderungen vorbehalten. Angebot vorbehaltlich Verfügbarkeit. Es kommen die Allgemeinen Reisebedingungen des Fachverbandes der Reisebüros Österreichs, in der letzten Fassung zur Anwendung. Entsprechend der Reiseversicherungsverordnung (RSV) ist Verkehrsbüro-Ruefa Reisen GmbH unter der Nummer 1998/0290 im Veranstalterverzeichnis des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten eingetragen. Wir haben bei der Wiener Städtische Allgemeine Versicherungs AG eine Insolvenzversicherung mit der Police Nr. 08-G666.600-6 abgeschlossen. Wir nehmen an keiner Versicherungsgemeinschaft teil und haben daher keine Versicherungssummen gemäß § 8 RSV abgeschlossen. Die Höhe der Annahme von Kundengeldern als Anzahlung beträgt maximal 20 %. Als Abwickler fungiert die Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG, A-1011 Wien, Schottentorg 30, Telefon: +43 (0)50/350-0, Fax: +43 (0)50/350 99-2249. An diese sind sämtliche Ansprüche bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen nach Eintritt der in § 1 Abs. 3 der RSV genannten Ereignisse anzumelden.

VASILIKOS

„Welche Einkaufs- und Verpflegungsmöglichkeiten sind dort vorhanden?“

In unserem Ort gibt es vier kleine bis mittlere Supermarkets, die für touristische Bedürfnisse sehr gut sortiert sind. Rund zehn Tavernen laden zur griechischen Küche ein. In den meisten kann man sich auch, ebenso wie in Yannis „Coffee-House“, ein Frühstück zubereiten lassen. Jedes Zimmer verfügt über eine Kochnische (inkl. Kühlschrank und Geschirrausstattung), sodass Selbstverpflegung möglich ist.

„Gibt es in Vasilikos Nightlife?“

Das hängt ganz von dir ab. Möglichkeiten, die Nacht in der idyllischen „Logos-Bar“ oder dem schön gelegenen „Altius Club“ wegzutanzten und dann gleich einen Frühstücksstopp in der örtlichen Bäckerei zu absolvieren oder sich bis frühmorgens im gemütlichen „Coffee-House“ zu vertratschen, sind ausreichend vorhanden.

„Gibt es in Vasilikos einen Geldautomaten?“

Leider noch nicht. Wir empfehlen daher die Mitnahme von ausreichend Bargeld. Auch Kreditkarten werden nur in wenigen Lokalen akzeptiert. In der 15 km entfernten Hauptstadt Zakynthos bzw. ihrem Vorort Argassi ist diese Infrastruktur vorhanden. Dorthin gibt es tägliche Busverbindungen und selbstverständlich auch Taxiverkehr. Du kannst

aber in einem der Supermärkte in Vasilikos mit deiner Maestro-Karte (ec-Karte/Bankomatkarte) Bargeld - gegen eine Gebühr von 2 % - abheben.

„Gibt es in Vasilikos medizinische Infrastruktur?“

In unserem kleinen Dorf gibt es (auch für die dort lebende Bevölkerung) keinen Arzt. Im 14 km entfernt gelegenen, per Taxi erreichbaren Argassi ist hingegen eine 24-stündige medizinische Versorgung vorhanden. Selbstverständlich auch in der Hauptstadt (Spital). Menschen mit schweren (chronischen) oder psychischen Krankheiten empfehlen wir jedoch unbedingt, ihren Aufenthalt und die Abklärung individuell verfügbarer medizinischer Versorgung vorab mit dem jeweils betreuenden Arzt zu besprechen.

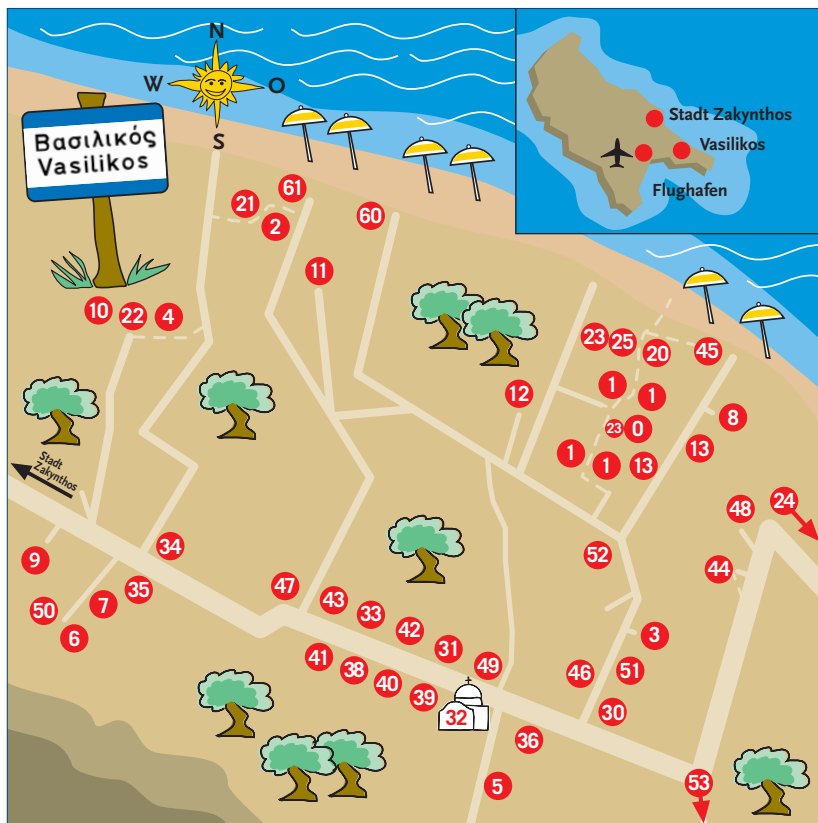
„Gibt es am Strand Liegen?“

Überall in Griechenland werden an den meisten Stränden Strandsets (2 Liegen und 1 Sonnenschirm) zur Vermietung (ca. € 7,- bis 8,- pro Tag) angeboten; diese sind im SOAK-Pauschalpreis nicht inkludiert. In unserem Strandabschnitt offerieren aber auch zwei Lokale die unentgeltliche Benützung ihrer Liegen.

Laufend aktualisierte FAQs findest du im Servicebereich auf unserer Website www.sommerakademie.at!

PLACES TO GO

Ortsplan Vasilikos



- 0 Büro Sommerakademie
- 1 Studios „Artina“
- 2 Studios „Weißes Haus“
- 3 Studios „Arion“ und Internet-Café
- 4 „Villa Nikos“
- 5 Studios „Olga“
- 6 „Yannis-Haus“
- 7 Studios „Valentino“
- 8 Studios „Vaselina“
- 9 „Nicos-Haus“
- 10 Villa „Levante“
- 11 Studios „Blaues Haus“
- 12 Studios „Stamiris“
- 13 Studios „Ionion“
- 20 Kurszentrum „Amphitheater“
- 21 Kurspavillon „Weißes Haus“
- 22 Kurszentrum „Alter Bauernhof“
- 23 Kurspavillons „Artina“
- 24 Werkstatt Hanne-Mi
- 25 „Micro-Amphitheater“
- 30 Supermarkt, Bus
- 31 Moped-, Fahrrad-, Autoverleih
- 32 Kirche, Kartentelefon
- 33 Supermarkt (Holländerin)
- 34 Supermarkt (Spiros)
- 35 Obst und Gemüse (Yannis)
- 36 Supermarkt (Steriotis)
- 38 Souvenir-Shop
- 39 Souvenir-Shop
- 40 Taverne „Fanaria“
- 41 Taverne „O'Gallos“
- 42 Yannis Cafenion „Coffee-House“
- 43 Taverne „Dioscuri“
- 44 „Logos-Bar“
- 45 Taverne „Ionion“ und Strandbar
- 46 Pizzeria u. Fischtaverne „Giovanni“
- 47 Taverne „Strofi“
- 48 Taverne „Kosta-Brothers“
- 49 Taverne „Simply Greek“
- 50 „Altius Club“
- 51 Taverne „Vasilikos Garden“
- 52 „Marina“ Snack- und Poolbar
- 53 Taverne „Skartsofoli“
- 60 „Bousulas“ (Vassilis) Strandtaverne
- 61 „Konstantinos“ Poolbar